

## **Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Achtrup**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. SH 2003 S. 57), in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. SH S. 27), in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Achtrup vom 10.12.2015 folgende Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Achtrup erlassen:

Für die Benutzung des kommunalen Friedhofs der Gemeinde Achtrup werden die Gebühren nunmehr wie folgt festgesetzt:

**I. Grabbenutzungsgebühren:**

1.	Reihengrab	30 Jahre	495,00 €
2.	Urnengrab		
	a) Urnengrab mit Grabplatte	20 Jahre	300,00 €
	b) Urnengrab mit Pflanzfläche	20 Jahre	380,00 €
3..	Familiengrab jährlich je Grabbreite		16,50 €
4.	Urnengemeinschaftsgrab		750,00 €
5.	Urnengemeinschaftsgrab mit zentraler Namensregistrierung (Baumbestattung)		800,00 €

Eine Gebühr nach XI wird für ein Urnengemeinschaftsgrab nicht erhoben.

6. Werden auf einem unbelegten Reihen- oder Familiengrab entsprechend dem § 27 Abs. 1 (zweiter Halbsatz) der Friedhofssatzung der Gemeinde Achtrup mehr als zwei Urnen beigesetzt, dann wird jeweils für die 3. und 5. Urne eine Gebühr entsprechend dem Gebührensatz I: 2. a festgesetzt.

<b>II.</b>	<b>Gebühr für Verlängerung</b> der Nutzungsrechte bei <b>Familiengräbern</b> jährlich je Grabbreite		16,50 €
------------	---	--	---------

<b>III.</b>	<b>Ausgleichsgebühr</b> für die Nutzungszeit überschreitende Ruhezeit jährlich je Grabbreite		16,50 €
-------------	--	--	---------

<b>IV.</b>	a) Gebühr für die Ausstellung einer Urkunde für die Verleihung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte und für die ausgehändigte Friedhofssatzung		28,00 €
------------	--	--	---------

	b) Gebühr für die Verlängerung der Nutzungsdauer		22,50 €
--	--	--	---------

	c) Gebühr für die Umschreibung einer Grabstätte auf den Namen eines anderen Berechtigten		22,50 €
--	--	--	---------

	d) Grabstättenbescheinigung		22,50 €
--	-----------------------------	--	---------

<b>V.</b>	<b>Gebühr bei Rücknahme</b> nicht in Anspruch genommener Rechte an Grabplätzen		114,00 €
-----------	--	--	----------

<b>VI.</b>	<b>Gebühr für das Ausheben und Schließen</b> eines Grabes		
	1. Gebühr für Säрге über 1,20 m Länge		390,00 €
	2. Gebühr für Säрге bis zu 1,20 m Länge		310,00 €

<b>VII.</b>	<b>Gebühr für eine Urnenbeisetzung</b>		120,00 €
-------------	--	--	----------

<b>VIII.</b>	<b>Gebühr für eine Umbettung:</b> der 10-fache Betrag der Gebühr unter VI. bzw. der 3-fache Betrag der Gebühr unter VII.		
--------------	--	--	--

- |       |  |         |
|-------|--|---------|
| IX.   | <b>Einmalige Gebühr</b> für die Zulassung von Gewerbetreibenden zu gewerblichen Arbeiten auf dem Friedhof  | 53,00 € |
| X.    | <b>Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals</b>   | 53,00 € |
| XI.   | <b>Friedhofsunterhaltungsgebühr:</b><br>Zur Deckung der allgemeinen Unterhaltungskosten wird von den Nutzungsberechtigten erhoben:   |         |
|       | 1. für die Reihengräber bzw. Urnengrabstätten je Grabbreite und Jahr eine Gebühr von   | 25,00 € |
|       | 2. für die übrigen Grabstätten je Grabbreite und Jahr eine Gebühr von  | 25,00 € |
|       | <b>Die Gebühren zu XI. 1 und 2 werden zu Beginn der Benutzung für die gesamte Nutzungsdauer in einer Summe fällig.</b>   |         |
| XII.  | Soweit nach bisher geltendem Satzungsrecht eine Friedhofsunterhaltungsgebühr nicht für die gesamte Ruhe- und Nutzungszeit im Voraus erhoben wurde, beträgt die Friedhofsunterhaltungsgebühr je Jahr und Grabbreite   | 25,00 € |
| XIII. | Wird eine Grabstätte vor Ablauf der festgesetzten Nutzungszeit abgegeben, so beträgt die Gebühr für jedes Jahr der Nichtinanspruchnahme  | 25,00 € |
| XIV.  | Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides an die Amtskasse Südtondern zu entrichten.<br>Zur Zahlung der Gebühren ist der Besteller (Auftraggeber) die Person, deren Verpflichtung oder Interesse durch die Leistungen wahrgenommen werden oder der Benutzer des Friedhofes und seiner Einrichtungen verpflichtet (Gebührenschildner). Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner. |         |
| XV.   | Im Falle der Bedürftigkeit können die Gebühren auf Antrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.  |         |
| XVI.  | Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.<br>Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung außer Kraft.   |         |

Achtrup, den 10.12.2015

(LS)

Gemeinde Achtrup  
gez. Uwe Matthiesen

---

Uwe Matthiesen, Bürgermeister